

Von Vollplanung und Umsetzung unterschiedliche Realitäten bei der WRRL?



Von Vollplanung und Umsetzung

unterschiedliche Realitäten bei der WRRL?

Gibt es bei der praktischen Maßnahmenumsetzung der WRRL eine Diskrepanz zwischen:

„fachpolitischer Erwartungshaltung“ EU / Bund / Länder
Vorgaben / Gesetzgebung

Untergesetzliche Regelungen (Verordnungen, Erlasse, etc.)

LAWA-Beschlüsse (i. d. R. Empfehlungen!)

Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme auf
aggregierter Ebene

→ Idealisierte Form der „Umsetzung“ und der „Zeithorizonte“

„Umsetzungsmöglichkeiten“ Behörden / Aufgabenträger
Zuständigkeiten (auch für Planungen)

„Nachweis der Erforderlichkeit von Maßnahmen zur
Zielerreichung“

Erfordernis lage- und objekt konkreter Planungen

„Akzeptanz“ der Maßnahmenumsetzung bei den
Aufgabenträgern (inner- und außerhalb der Wasserwirtschaft)

→ Bisher weitestgehend „kooperativer“ Ansatz mit vielen
Hemmnissen (kein / wenig „Ordnungsrecht“)

Sind die erforderlichen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der „Vorgaben“ vorhanden bzw. werden diese geschaffen?

Diskrepanz zwischen „Fachpolitik“ und „Vollzug“?

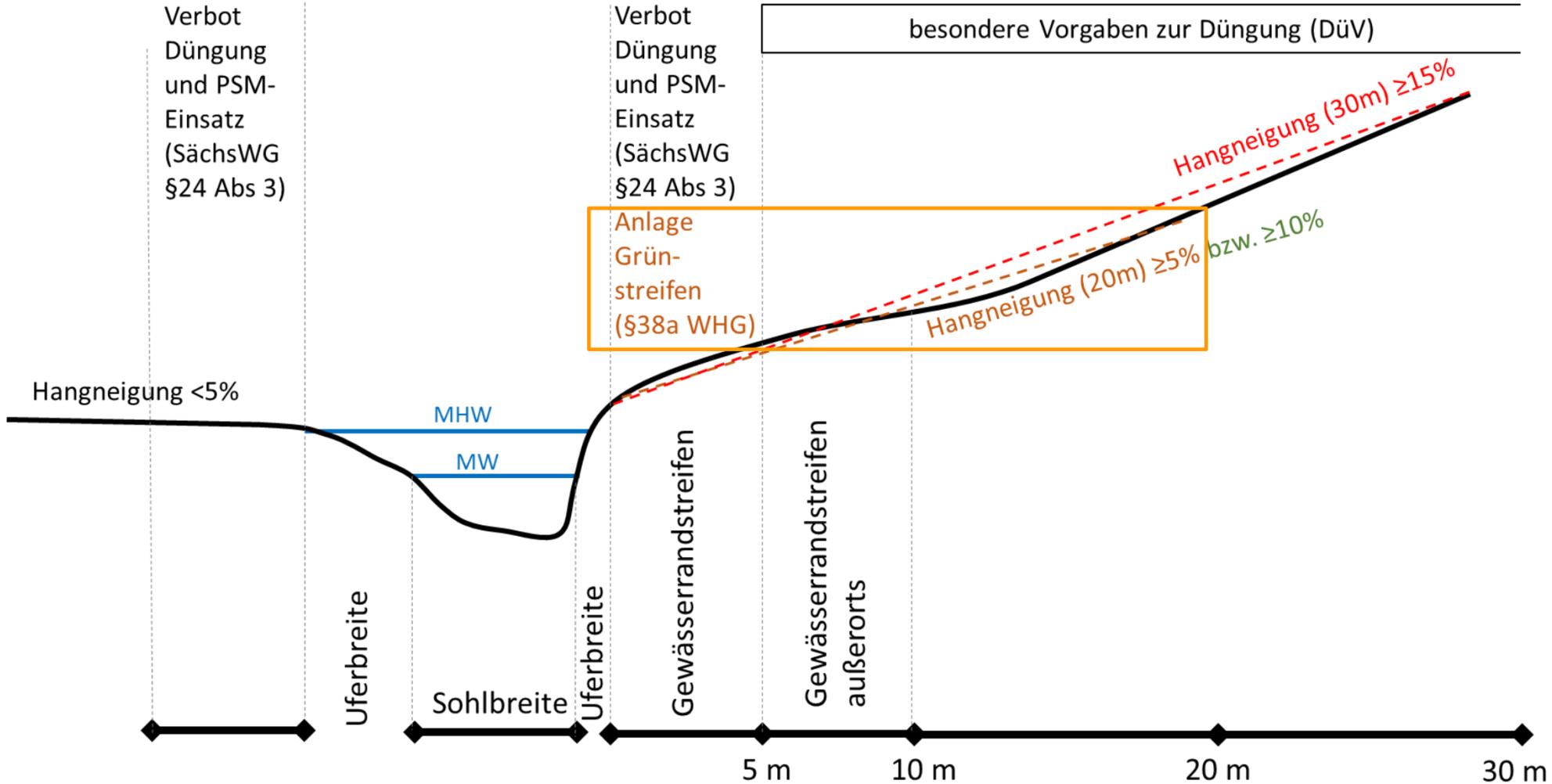
Aktuelles Beispiel: Umsetzung des § 38a Wasserhaushaltsgesetz

„idealisierte Form der Umsetzung“:

§ 38a WHG (1)

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. [...]

Kurz: begrünte Gewässerrandstreifen von 5 m Breite ab Ufer / Böschungsoberkante bei Hangneigung $\geq 5\%$ innerhalb von 0 - 20 m



Diskrepanz zwischen „Fachpolitik“ und „Vollzug“?

Aktuelles Beispiel: Umsetzung des § 38a Wasserhaushaltsgesetz

„Umsetzungsmöglichkeiten der Verwaltung“:

Vollzug der gesetzlichen Regelung durch die zuständige Wasserbehörde (→ in SN = untere Wasserbehörde der Landkreise und kreisfreien Städte)

Kontrolle zur Einhaltung der gesetzlichen Regelung eingebunden in die CC-Kontrollen der Landwirtschaft

Böschungsoberkanten in der Realität vor Ort oft erkennbar. Durchschnittliche Hangneigung i. d. R. **nicht erkennbar**.

Betroffenheit für den Bewirtschafter (aber auch die zuständige Vollzugsbehörde) oft nicht erkennbar!



Diskrepanz zwischen „Fachpolitik“ und „Vollzug“?

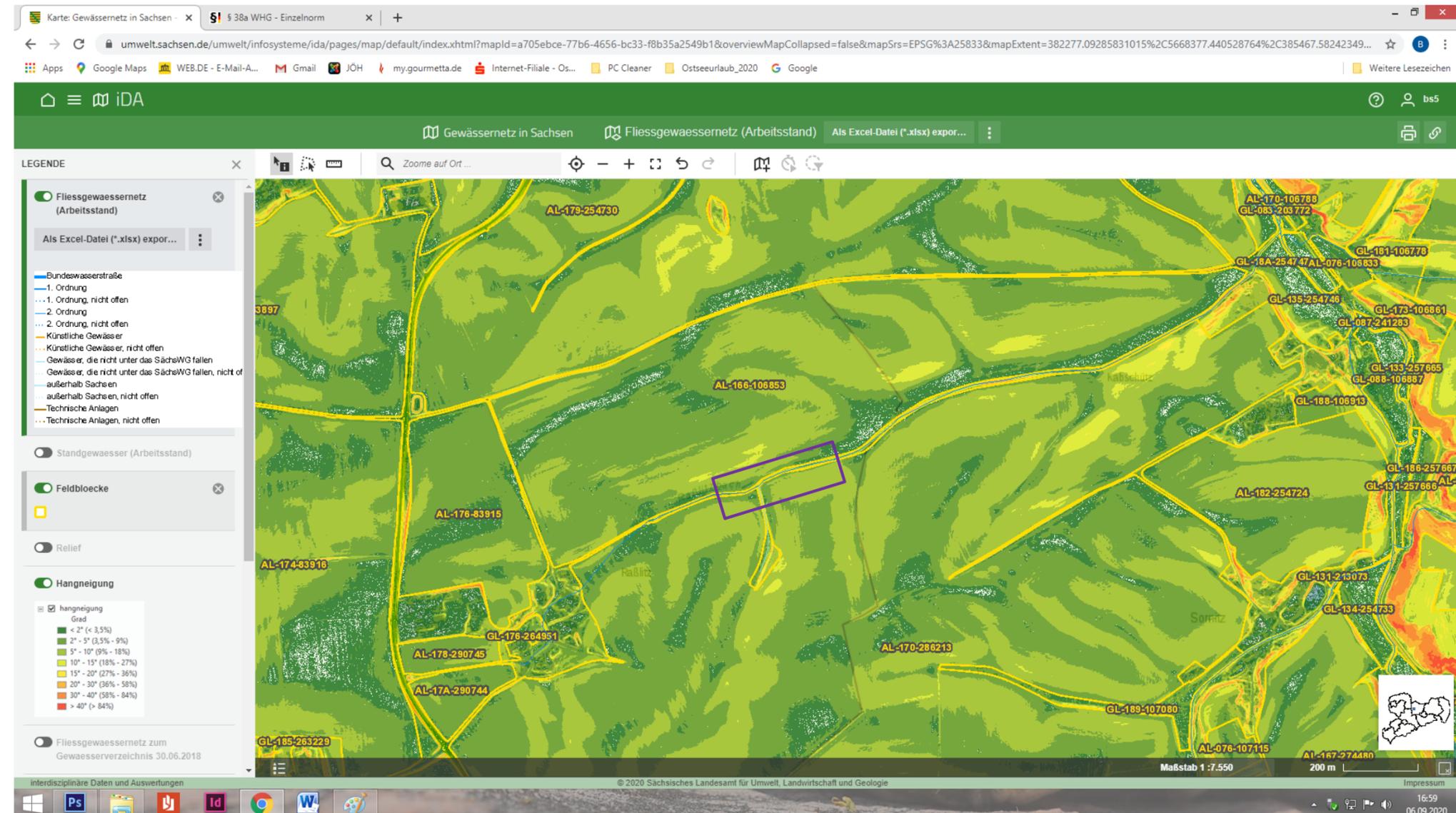
Aktuelles Beispiel: Umsetzung des § 38a Wasserhaushaltsgesetz

„realen Möglichkeiten des Verwaltungshandelns“:

Datengrundlagen erforderlich (Feldblockgrenzen, **durchschnittliche** Hangneigung, Gewässerverlauf, **Böschungsoberkanten**) um Betroffenheit festzustellen.

Informationsmöglichkeit für „betroffene“ (aber auch „nicht betroffene“) Landbewirtschaftler muss flächendeckend erfolgen

Georeferenzierte Daten zu den Böschungsoberkanten (BÖK) liegen aber (zumindest in Sachsen) **nicht** vor!
Gleiches gilt für Daten zur „Linie des Mittelwasserstandes“ (als Alternative zur BÖK)



Diskrepanz zwischen „Fachpolitik“ und „Vollzug“?

Aktuelles Beispiel: Umsetzung des § 38a Wasserhaushaltsgesetz

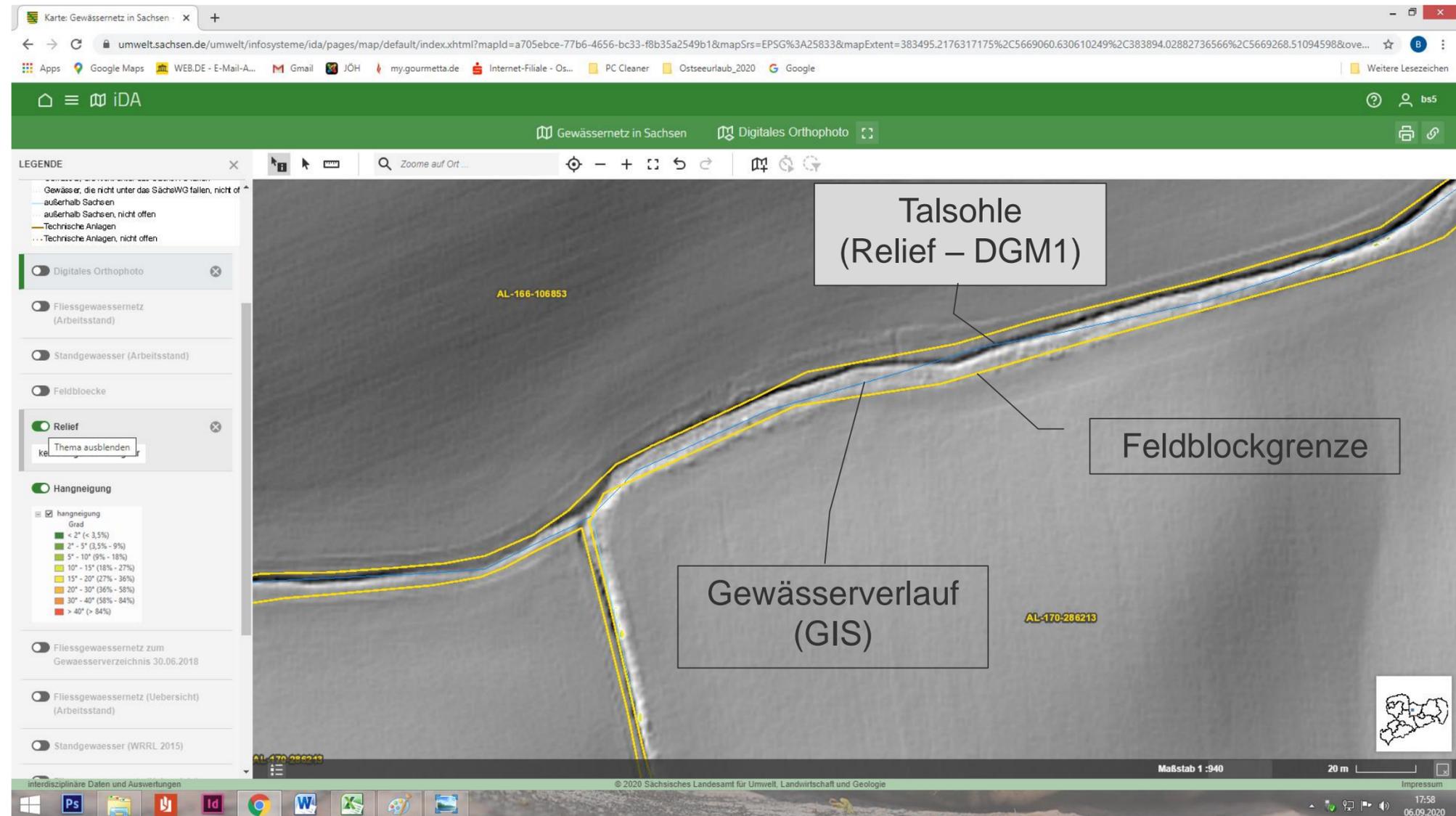
„realen Möglichkeiten des Verwaltungshandelns“:

Datengrundlagen erforderlich (Feldblockgrenzen, Hangneigung, Gewässerverlauf, **Böschungsoberkanten**) um Betroffenheit festzustellen.

Informationsmöglichkeit für „betroffene“ (aber auch „nicht betroffene“) Landbewirtschafter muss flächendeckend erfolgen

Georeferenzierte Daten zu den Böschungsoberkanten (BÖK) liegen aber (zumindest in Sachsen) **nicht** vor! Gleiches gilt für Daten zur „Linie des Mittelwasserstandes“ (als Alternative zur BÖK) **Daten zu den Fließgewässerverläufen zu ungenau.**

Vollzug der gesetzlichen Regelung aktuell nur mit sehr großen Unsicherheiten und mit sehr hohem Aufwand (bedingt) möglich!



Umsetzung WRRL in Sachsen - Fließgewässer

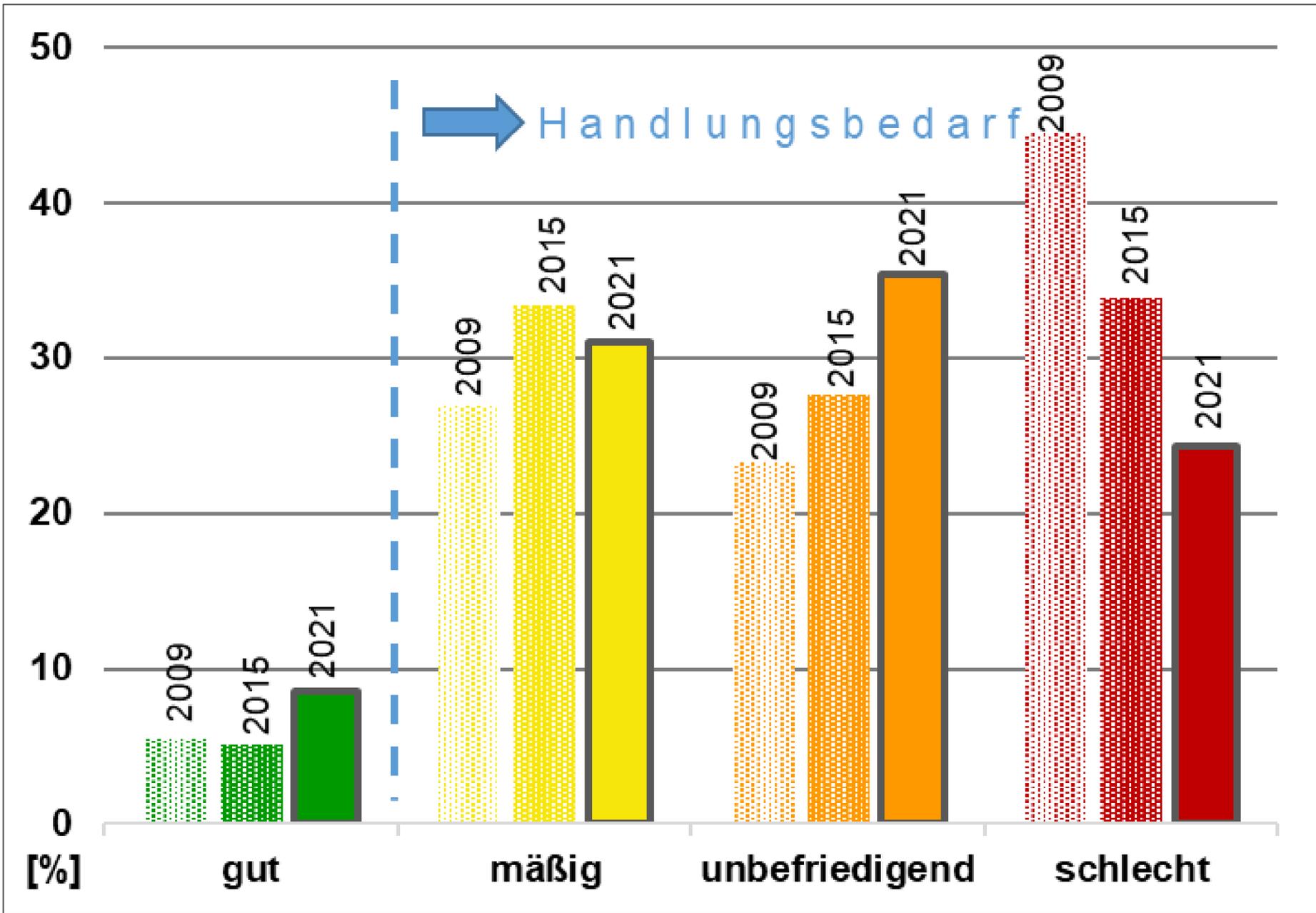
Ökologischer Zustand von 2009 - 2021

- I Leichter Anstieg der Oberflächenwasserkörper (OWK) im guten ökologischen Zustand (aktuell ca. 7 % der Fließgewässer)
- I Überwiegende Verbesserung der „schlechten“ OWK zu „unbefriedigend“
- I Belastungssituation ist bezogen auf OWK-Ebene nur wenig verbessert

Haupt-Belastung (Defizit) – 2021	Anteil OWK* (%)
Morphologische Veränderungen / Durchgängigkeit	ca. 85 %
Nährstoffe / organische Belastung	ca. 66 %
Flussgebietsspezifische Schadstoffe	ca. 42 %
Folgen des Bergbaus (Braunkohle + Altbergbau)	ca. 19 %

Zielabschätzung bis 2027 → ca. 13 % (GÖZ/GÖP)

Welche Ausnahmen sind dann noch möglich?



„Transparenz-Ansatz“

Ausnahmen, die bisher von der WRRL nicht vorgesehen sind...

Auszug aus LAWA-KG „Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne im Hinblick auf Fristverlängerungen / Ausnahmen“
(Themenblatt 4 - Stand: 05.03.2020):

Umgang mit Fällen, in denen Zielerreichung grundsätzlich möglich, aber **vollständige** Maßnahmenumsetzung bis 2027 unrealistisch ist

Kurzdarstellung:

Begründung einer Fristverlängerung über 2027 hinaus aus anderen Gründen als die von der WRRL vorgesehene Begründung „natürliche Gegebenheiten“, insbesondere, weil die für die Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen in einem Wasserkörper oder in allen Wasserkörpern bis 2027 die erforderlichen Ressourcen nicht verfügbar sind. **Es liegt eine nachvollziehbare Vollplanung für die Wasserkörper vor, um den guten Zustand zu erreichen und eine (gestaffelte) Zeitplanung für die Umsetzung kann dargestellt werden.**

D. h. Weiterführung der bisherigen Begründungsmöglichkeiten (technische Durchführbarkeit braucht mehr Zeit, unverhältnismäßiger Aufwand, Maßnahmen aufgrund natürlicher Gegebenheiten können auch nach 2027 umgesetzt werden) für eine Zielerreichung nach 2027.

Vollplanung

Was ist das?

Auszug aus LAWA-Empfehlung „*Vorgehen bei der Inanspruchnahme von Fristverlängerungen und Ausnahmen bei der Bewirtschaftungsplanung für den dritten Bewirtschaftungszeitraum*“ (Entwurfassung vom 08.09.2020)

... „Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme müssen insofern **sämtliche für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach derzeitigem Kenntnisstand erforderlichen Maßnahmen** enthalten (§ 83 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WHG).

Diese sogenannte **Vollplanung** fordert die EU-Kommission auch ausdrücklich in ihrer Auswertung der deutschen Bewirtschaftungspläne für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum.“...

Auszug aus LAWA-Empfehlung „*Vorgehen für eine harmonisierte Berichterstattung in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den dritten Bewirtschaftungszeitraum*“ (Entwurfassung vom 08.09.2020)

... „Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt auf der Basis einer **umfassenden** Defizit- und Kausalanalyse entsprechend dem DPSIR-Ansatz. Die Maßnahmenauswahl orientiert sich an **natürlichen Randbedingungen** und an der **technischen, rechtlichen und finanziellen Umsetzbarkeit** sowie am **Grundsatz der Kosteneffizienz**. Der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** wird berücksichtigt. Signifikante Nutzungseinschränkungen werden durch dieses Vorgehen vermieden.“ ...

Vollplanung

Was ist das?

Plan mit sämtlichen für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach derzeitigem Kenntnisstand erforderlichen Maßnahmen

- | umfassenden Defizit- und Kausalanalyse
- | Maßnahmenauswahl orientiert sich an:
 - | natürlichen Randbedingungen
 - | der technischen, rechtlichen und finanziellen Umsetzbarkeit
 - | sowie am Grundsatz der Kosteneffizienz
 - | Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Signifikante Nutzungseinschränkungen werden durch dieses Vorgehen vermieden

Offensichtlich ist die Vollplanung damit eine **objekt- und lagekonkrete Detail-Maßnahmenplanung** vergleichbar mit der **Leistungsphase 3 der HOAI (Entwurfsplanung)** für **alle OWK**, die den guten Zustand bis 2027 nicht erreichen (integrativ nicht sektoral! → aufeinander abgestimmte Gewässerentwicklungs- / Abwasserbeseitigungskonzepte & weitere Konzepte / Planungen / Strategien)

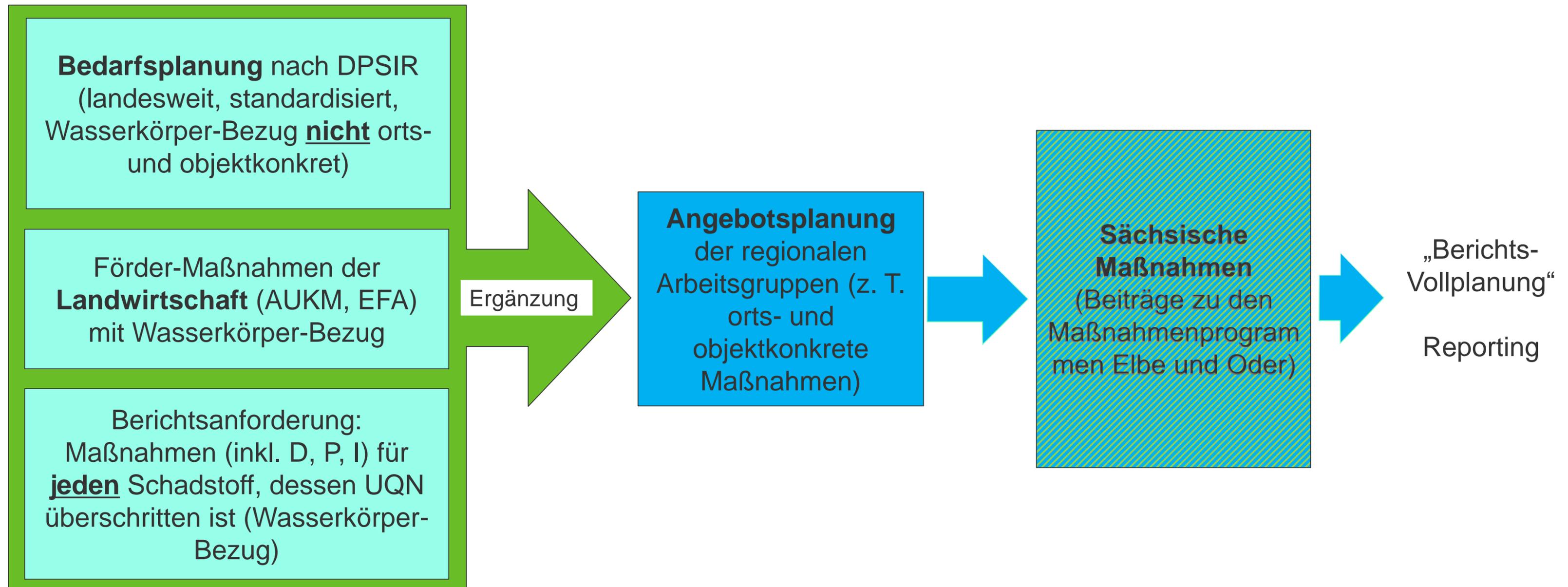
Vollplanung?

ausgewählte (und bereits **lange** bekannte) Hemmnisse bei Maßnahmenplanung und -umsetzung

- I Durchgängigkeit:
 - I Fachlich: Müssen alle Querbauwerke in einem OWK durchgängig sein? Wie viele QBW müssen durchgängig sein?
 - I Umsetzung: Umgang mit „herrenlosen“ Wehren (wer ist zuständig, wenn kein Rechtsinhaber vorhanden)? Umgang mit Altrechten (insbes. bei Wasserkraftanlagen) und Nachweis der Erforderlichkeit zur Herstellung der Durchgängigkeit zur Zielerreichung (§ 34 WHG), Ermittlung und Festlegung der Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- I Abwasser:
 - I Anlagen konkreter Nachweis der Erforderlichkeit von weitergehender Abwasserbehandlung (über die Anforderungen der AbwV hinaus)
 - I Ermittlung der Beiträge von Kanalsystemen (Misch- / Regenwasser), Kleineinleitungen (auch Klein-KA) bei stofflichen Belastungen
- I Landwirtschaft:
 - I Kooperativer Ansatz (freiwillige Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen) i. d. R. zur Stoffeintragsminderung; Umsetzung von geförderten Flächenmaßnahmen immer zeitlich begrenzt (Förderperiode), keine Gewässerentwicklung möglich
- I Hydromorphologie:
 - I Fehlende Flächenverfügbarkeit, geringe Akzeptanz / Fachkenntnis bei Aufgabenträger, fehlende Förderung zur Erstellung von Fachplanungen (im Sinne von Entwicklungskonzepten) (beides bezogen auf Gew. 2. Ordnung in Sachsen)
- I Schadstoffe:
 - I unklare Herkunft, Quellen und Eintragspfade (kontinuierliche Einträge? Einzel- / Stoßbelastung? Remobilisierung aus Sedimenten?)

Umsetzung WRRL in Sachsen – Reporting (Berichterstattung)

Sächsisches Maßnahmenprogramm – Inhalte & Genese



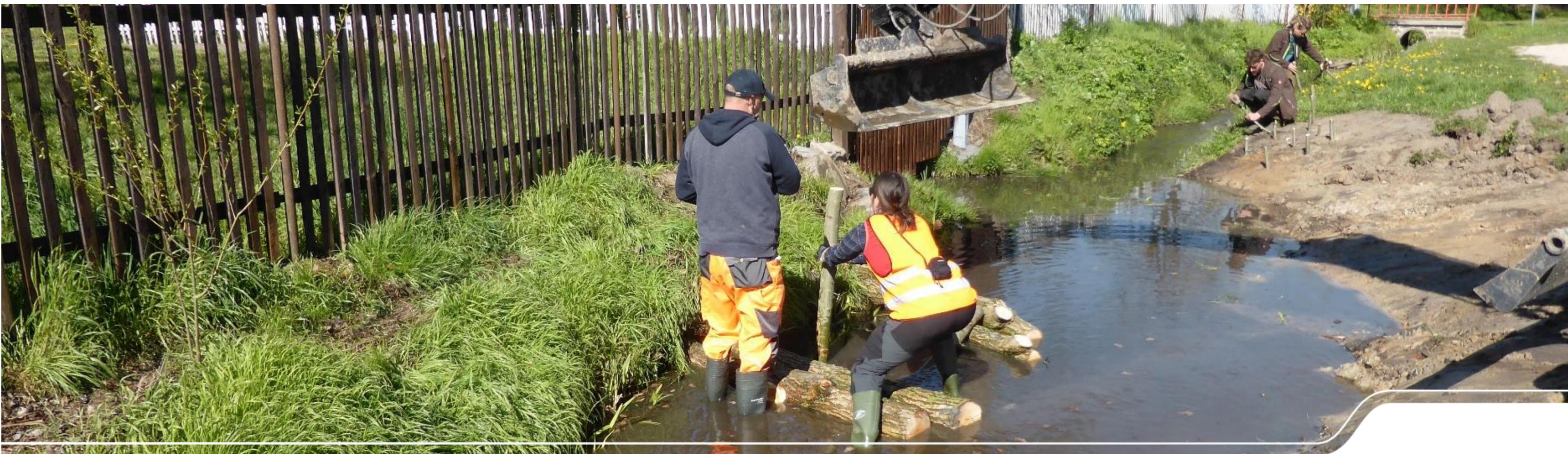
Umsetzung WRRL in Sachsen – Reporting (Berichterstattung der Maßnahmen)

„lage- und objektkonkrete Vollplanung (Niveau HOAI LP3) “ oder „Berichtsvollplanung“ (Niveau LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog)?

Berichterstattung Maßnahmenprogramm für einen beispielhaften OWK – Datenschaablone MSRPROG

DE_MEAS_CD	MEAS_DATE	PRESSUR_CD	EU_CD_WB	QUANT21	QUANT27	QUANT_L21	QUANT_L27	QUANT_A21	QUANT_A27	QUANT_O21	QUANT_O27	JUSTIF	WK_NAME
6	1	1.1	DERW_DESN_582-2	1	0	0	0	0	0	1	0		Spree-2
29	1	2.2	DERW_DESN_582-2	1	-1	0	0	0,83	-1	0	0		Spree-2
30	1	2.2	DERW_DESN_582-2	1	-1	0	0	1,41	-1	0	0		Spree-2
36	3	2.7	DERW_DESN_582-2	-1	-1	0	0	0	0	0	0	TA_T1	Spree-2
36	1	2.7	DERW_DESN_582-2	1	0	0	0	0	0	0	0		Spree-2
36	1	2.7	DERW_DESN_582-2	1	0	0	0	0	0	0	0		Spree-2
36	1	2.7	DERW_DESN_582-2	1	0	0	0	0	0	0	0		Spree-2
65	1	4.1.1	DERW_DESN_582-2	3	0	0	0	-1	0	0	0		Spree-2
69	3	4.2.9	DERW_DESN_582-2	4	2	0	0	0	0	0	0	TA_T3	Spree-2
69	5	4.2.1	DERW_DESN_582-2	5	5	0	0	0	0	0	0	TA_T3	Spree-2
70	3	4.1.2	DERW_DESN_582-2	-1	-1	12,00	11,00	0	0	0	0	TA_T3	Spree-2
76	3	4.2.9	DERW_DESN_582-2	1	1	0	0	0	0	0	0	TA_U3	Spree-2
76	5	4.2.1	DERW_DESN_582-2	12	12	0	0	0	0	0	0	TA_T3	Spree-2
79	1	4.1.5	DERW_DESN_582-2	1	0	0	0	0	0	0	0		Spree-2
79	1	4.1.1	DERW_DESN_582-2	-1	0	0	0	0	0	0	0		Spree-2
512	1	1.1	DERW_DESN_582-2	1	0	0	0	0	0	0	0		Spree-2

Von Vollplanung und Umsetzung unterschiedliche Realitäten bei der WRRL?



Keine „unterschiedlichen Realitäten“, aber deutlicher Bedarf an verbesserter Kommunikation zwischen den Handlungsebenen mit dem Ziel, die „Vorgaben von oben“ für die „Akteure unten“ auch umsetzbar zu gestalten